



08167 / 95 77 589



IHRE PFLICHT RUFT!

KASSENGESETZ 2020.

Zum 01.01.2020 muss das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom Dezember 2016 umgesetzt werden. Das bedeutet eine Reihe von Pflichten für elektronische Kassensysteme. Wir verschaffen Ihnen Klarheit über die neuen Anforderungen, insbesondere die erweiterte Datenspeicherung und informieren Sie, wie Sie Ihre MultiData Kassensysteme aufrüsten können.

IHRE PFLICHT.

Das Kassengesetz fordert, dass ab dem 1. Januar 2020 jedes Kassensystem nachstehende **Vorgaben erfüllen** muss:

1 Einzelaufzeichnung: Die Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.

2 TSE-Pflicht: Die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.

3 Datensicherung/Archivierung: Die digitalen Aufzeichnungen sind zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen bereit zu halten.

4 Belegausgabepflicht: Den am Geschäftsvorfall Beteiligten ist ein Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und zur Verfügung zu stellen.

5 Meldepflicht: Dem zuständigen Finanzamt muss die Anschaffung und Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.



Update

Es muss ein Firmware-Update durchgeführt werden, um die TSE einzurichten.
Das Update ist kostenpflichtig.



TSE

(= Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung dient zur Signierung)

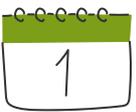
Sie benötigen eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE).

Die technische Sicherheitseinrichtung hat ein 5-Jahres-Zertifikat.



Alle aktuellen Modelle werden nachrüstbar sein

Das Wichtigste vorab: Die aktuellen Modelle **NR-510R, NR-510**, sowie die Modelle der **ER-900er Serie** werden mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) betrieben werden können. Eine Nachrüstung bereits im Einsatz befindlicher Geräte, wird möglich sein.



„Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des §146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus müssen Sie mit hohen **Strafzahlungen** bis zu **25.000€** rechnen.



Die rechtliche Vorgabe der **Belegausgabepflicht** besteht weiterhin **ab dem 01.01.2020** und ist von der **Nichtbeanstandungsregelung nicht betroffen**.



08167 / 95 77 589



Bei Rückfragen können Sie uns jederzeit telefonisch erreichen. Selbstverständlich können wir Ihnen auch vorab ein Angebot zukommen lassen. Da es zu längeren Wartezeiten kommen kann bitten wir Sie, frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen. Über eine Nachricht oder einen Anrufen würden wir uns sehr freuen!

Ihr Fachhandelspartner für eine langlebige und
zukunftsichere Lösung!

KASSEN 
HUBER

Kassen Huber GmbH | Waldweg 10 | 85410 Haag an der Amper
Tel.: 08167 / 95 77 589 | info@kassenhuber.de